

Spruch mit dem Ziel der Aufhebung der Entscheidung und Rückgabe an die Konfliktkommission einzulegen.

Darüber hinaus wirft die vorliegende Entscheidung die Frage auf, ob der durch die Straftat Geschädigte ein Einspruchsrecht haben sollte. Soweit die Straftat durch ein Rechtspflegeorgan übergeben wurde, ist diese Frage nach geltendem Recht zu verneinen. Es verdient aber ernsthafte Prüfung, ob nicht — z. B. bei Körperverletzungen oder Diebstählen unter Arbeitskollegen — ein solches Recht gesetzlich festgelegt werden sollte, ohne daß hier erörtert werden soll, ob der Geschädigte überhaupt als Prozeßbeteiligter in unseren Strafprozeß eingeführt werden sollte. (Im sowjetischen Strafprozeßrecht — Art. 24 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken sowie Art. 53 StPO der RSFSR — hat er die Stellung und die Rechte eines Prozeßbeteiligten.) Für die Konfliktkommission wäre ein solches Einspruchsrecht deshalb wesentlich, weil bei derartigen Fällen die richtige Klärung und Regelung der Beziehungen zwischen dem Täter und dem Geschädigten, die meist dem gleichen Kollektiv angehören, von großer Bedeutung für die Lösung des Streitfalls überhaupt ist. Dazu wäre aber notwendig, daß alle Beteiligten des Konflikts die Entscheidung überprüfen lassen können.

In jedem Falle aber sollte bei Beleidigungen, die auf Antrag des Beleidigten in der Konfliktkommission beraten wurden, entsprechend der Regelung in der Schiedskommissions-Richtlinie ein Einspruchsrecht des Antragstellers künftig gesetzlich vorgesehen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte allerdings das Oberste Gericht prüfen, ob nicht bereits jetzt in analoger Anwendung der Ziff. 35 und 62 der KK-Richtlinie sowie der Ziff. 34 der Schiedskommissions-Richtlinie bei Beleidigungen, die auf Antrag des Beleidigten beraten wurden, ein Einspruchsrecht des Antragstellers zu bejahen ist. Das entspräche dem Grundgedanken des Rechtspflegeerlasses und der KK-Richtlinie, daß ein Bürger, der einen Antrag auf Beratung in der Konfliktkommission stellt, auch ein Einspruchsrecht hat.

*Dr. Michael Benjamin,
beauftragt am Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft*

Zivilrecht

§§ 823, 831 BGB; § 15 ff. LPG-Ges.

Fügl ein Genossenschaftsbauer bei Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben einem Dritten einen Schaden zu, so haftet die LPG gern. § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem geschädigten Dritten. Die LPG ihrerseits kann wegen des eingetretenen Schadens den pflichtwidrig handelnden Genossenschaftsbauern nach den Grundsätzen der §§ 15 ff. LPG-Ges. materiell verantwortlich machen.

KrG Frankfurt (Oder)-Stadt, Urt. vom 5. April 1965 - 1 S 20 65.

Der Angeklagte K. ist Mitglied einer LPG Typ III und arbeitet auf Grund einer unbefristeten Delegation durch die LPG in einer zwischengenossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtung. Am 3. Dezember 1964 verursachte er — erheblich unter Einwirkung von Alkohol stehend — mit dem betriebseigenen Traktor während der Ausführung eines Arbeitsauftrags einen Verkehrsunfall. Der Geschädigte stellte im zivilrechtlichen Anschlußverfahren den Antrag, den Angeklagten zur

Zahlung von 5000 MDN Schadenersatz zu verurteilen. Die Strafkammer hat diesen Antrag abgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte hat während der Ausübung seiner Arbeitspflichten schuldhaft, und zwar fahrlässig, einen Schaden verursacht. Daran ändert auch nichts, daß dies während einer Fahrt geschah, bei welcher der Angeklagte unter starkem Alkoholeinfluß stand und die außerhalb der regulären Arbeitszeit lag (vgl. OG, Urteil vom 8. September 1964 - 2 Zz 21/64 - NJ 1965 S. 125).

Der Angeklagte K. hat zur Zeit des Unfalls Arbeitspflichten gegenüber seiner LPG erfüllt (Ziff. 15 des Statuts der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung). Für schuldhafte Arbeitspflicht Verletzungen haftet er gern. §§ 15 ff. LPG-Ges. gegenüber seiner Genossenschaft, unabhängig davon, ob seine LPG oder ein Dritter geschädigt wurde. § 823 BGB ist insoweit nicht mehr anwendbar (OG, a. a. O.).

Die Erziehungsfunktion des sozialistischen Rechts kann bei der Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit nur wirksam werden, wenn sie unter Beachtung der Schwere der Pflichtverletzung, der bisherigen Leistungen des Schädigers und der bereits angewandten Erziehungsmaßnahmen erfolgt. Eine unangemessene, den konkreten Umständen nicht entsprechende Schadenersatzforderung muß die Freude an der Arbeit und den Anreiz zur weiteren Leistungssteigerung mindern. Aus diesen Gründen werden in der Rechtsprechung der Gerichte die Bestimmungen der §§ 112 ff. GBA auch dann angewendet, wenn durch eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung nicht der Betrieb, sondern ein Dritter geschädigt wird.

Wie aber im sozialistischen Arbeitsrecht streng nach der Schwere der Pflichtverletzung, den bisherigen Leistungen des Schädigers und nach weiteren Voraussetzungen (§§ 109 Abs. 2, 113 Abs. 4 GBA) zu differenzieren ist, so muß dies auch im LPG-Recht geschehen, welches ähnliche Aufgaben im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft zu erfüllen hat. Deshalb bestimm* auch § 15 Abs. 3 LPG-Ges., daß für den Umfang der Schadenersatzpflicht neben der Höhe des direkten Schadens auch der Grad der Schuld des Mitgliedes und seine materielle Lage zu berücksichtigen sind, wenn das Genossenschaftsmitglied den Schaden fahrlässig und bei Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit verursacht hat. Ein solcher Fall liegt hier vor. Daraus folgt, daß der Betrieb für den entstandenen Schaden nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet. Eine Entlastungsmöglichkeit, wie sie Satz 2 vorsieht, entfällt, weil der Schädiger nicht unmittelbar und der Betrieb nur zusätzlich haftet. Einer solchen Konsequenz stehen die Interessen des Geschädigten keinesfalls entgegen, zumal er sich im vorliegenden Falle nicht nur an die LPG wenden kann, der der Angeklagte als Mitglied angehört, sondern auch an die Gemeinschaftseinrichtung als Halter des Fahrzeuges gern. § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437).

Die Beweisaufnahme ergab, daß das benutzte Fahrzeug Eigentum der Gemeinschaftseinrichtung ist, welche ihrerseits eine selbständige iuristische Person darstellt und somit regreßpflichtig gemacht werden kann.

Aus diesem Grunde mußte der Antrag des Geschädigten als unzulässig abgewiesen werden.